

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
02.02.2021

7.36.06 Nr. 1
Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and
Learning

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 04.11.2020

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2021/2022. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 und in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität vom 14.03.2019 (AllB) hat der Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 04.11.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.01.2021	02.02.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AllB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AllB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AllB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AllB)	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB).....	2
§ 7 Module (zu § 8 AllB)	3
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AllB)	3
§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AllB).....	3
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AllB)	3
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AllB).....	3

Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning	02.02.2021	7.36.06 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AllB).....	3
§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AllB)	4
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	4

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AllB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse; jetzt Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning genannt.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AllB)

Der Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AllB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AllB)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Abschluss in einem Bachelorstudiengang, in dem die notwendigen Grundlagen für den Master „Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning“ vermittelt wurden. Für Absolventen aus definierten Studiengängen (s. Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Human Movement Analytics – Biomechanics, Motor Control, and Learning“ des Fachbereichs 06 Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen) wird die Eignung als gegeben angesehen (z. B. „Studiengang Bewegung und Gesundheit“, „Sport und Technik“, „Biomedizintechnik“ oder verwandte Studiengänge, sowie Lehramtsabschlüsse mit dem Fach Sport in Kombination mit Mathematik oder Physik oder Informatik. Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch weitere Bachelorabschlüsse nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen, wenn aus den Bewerbungsunterlagen hervorgeht, dass die notwendigen Grundlagen vermittelt wurden. In Zweifelsfällen kann zur Klärung von offenen Fragen zusätzlich ein Interview mit dem Bewerber oder der Bewerberin erfolgen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.

(3) Zur Zulassung müssen überdies Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nachgewiesen werden.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AllB)

(1) Der Studiengang umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB)

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.

Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning	02.02.2021	7.36.06 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 14 Module: 7 Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 CP, 2 Pflichtmodule im Umfang von jeweils 9 CP, 2 Profilmodule im Umfang von jeweils 9 CP, 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 CP sowie das Thesismodul im Umfang von 30 CP.

§ 7 Module (zu § 8 AIlB)

- (1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIlB)

Die regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen – außer Vorlesungen – ist Pflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Fehlzeiten einen Umfang von bis zu drei Stunden oder bis zu zwei für Veranstaltungen mit 2 SWS Lehrveranstaltungstermine nicht übersteigen.

§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIlB)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in Anlage 2 „Modulbeschreibungen“ festgelegt.

§ 10 Masterprüfung (zu § 20 AIlB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 dieser Ordnung erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIlB)

- (1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen in der Regel folgende Nachweise erbracht werden:
 - a) das Bestehen der Module der ersten beiden Fachsemester.
 - b) erfolgreich abgeschlossene Profilmodule (Profile Modules).
 - c) es muss mindestens ein Prüfungsvolumen von 105 CP erreicht sein.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 165 Tage.
- (3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIlB)

- (1) Prüfungsformen sind:
 - Portfolio: Sammlung ausgewählter Dokumente, die das Ergebnis einzelner Arbeitsschritte im Rahmen einer Projektarbeit bzw. eines Seminarthemas dokumentieren.
 - Code development and data analysis: Entwicklung eines Programmcodes und Anwendung des Programmcodes bei der Datenanalyse.
 - Code development and written report: Entwicklung eines Programmcodes und Verschriftlichung des Lösungswegs.
 - Project in data analysis: Analyse von Daten mit komplexen mathematisch-statistischen Methoden.

Der Umfang umfasst in der Regel 10-40 Seiten.

- (2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning	02.02.2021	7.36.06 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtanzahl der benoteten CP dividiert.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Masterstudiengang Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse (jetzt Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning) vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse vom 16.09.2010, in Kraft seit dem 16.09.2010, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsfassung, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 31. September 2023. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Gießen, den 19.01.2021

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen